

# Erklärung



Das Mitglied der Teichgenossenschaft Oberfranken:

.....  
(Name und Vorname)

.....  
(Mitgliedsnummer)

.....  
(Straße und Hausnummer)

.....  
(Postleitzahl und Wohnort)

.....  
(Telefon)

.....  
(Telefax)

.....  
(Email)

im Weiteren "Antragsteller" bezeichnet, erklärt sich gegenüber der

Teichgenossenschaft Oberfranken, vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Peter Thoma,  
Geschäftsstelle: Am Grasigen Weg 33 - 35, 95707 Thiersheim  
Telefon 09233 716-381, Telefax 09233 716 385, Email info@tegof.de

mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

## § 1

Der Antragsteller beauftragt die Tegof seinen Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ferner erklärt er verbindlich, dass die Bewilligungsbehörde Kopien, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahmen stehen, an die Tegof übermitteln darf (Bewilligungsbescheid, Auszahlungsmittel, etc.). Ebenso darf die Tegof im Rahmen der Antragsbearbeitung mit den zuständigen Stellen alle aktuellen Fragen klären und erforderliche Unterlagen einholen.

## § 2

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Tegof satzungsgemäß die Bearbeitungsgebühr von seinem Konto:

.....  
(Kontoinhaber)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Kontonummer)

.....  
(Geldinstitut)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Bankleitzahl)

nach Abschluss der Maßnahme abbuchen darf. Die Bearbeitungsgebühr bestimmt sich nach der Tabelle auf der zweiten Seite und ist nach Eingang des Zuschussbetrages fällig.

Die Bearbeitungsgebühr beinhaltet die:

- telefonische Beratung des Mitgliedes bei Antragsstellung und bei der Anfertigung des Verwendungsnachweises,
- Zurverfügungstellung der Förderantragsunterlagen (Downloadmöglichkeit unter "www.tegof.de"),
- Bearbeitung und Weiterleitung des Förderantrages durch die Tegof,
- Weiterleitung des Verwendungsnachweises durch die Tegof.

Die Bearbeitungsgebühr beträgt:

Antragssumme gemäß Verwendungsnachweis		Bearbeitungsgebühr
von einschließlich	bis ausschließlich	
3.000,00 €	5.000,00 €	150,00 €
5.000,00 €	7.500,00 €	225,00 €
7.500,00 €	10.000,00 €	300,00 €
10.000,00 €	12.500,00 €	375,00 €
12.500,00 €	15.000,00 €	450,00 €
15.000,00 €	17.500,00 €	525,00 €
17.500,00 €	20.000,00 €	600,00 €
20.000,00 €	25.000,00 €	750,00 €
25.000,00 €	30.000,00 €	900,00 €
30.000,00 €	35.000,00 €	1.050,00 €
35.000,00 €	40.000,00 €	1.200,00 €
40.000,00 €	45.000,00 €	1.350,00 €
45.000,00 €	50.000,00 €	1.500,00 €
50.000,00 €	60.000,00 €	1.650,00 €
60.000,00 €	70.000,00 €	1.800,00 €
70.000,00 €	80.000,00 €	1.950,00 €
80.000,00 €	90.000,00 €	2.100,00 €
90.000,00 €	und höher	2.250,00 €

Bei Maßnahmen zur Vermarktung (nur mit Einzelnachweis möglich) wird aufgrund des verminderten Bearbeitungsaufwandes die Bearbeitungsgebühr um 1/3 vermindert.

### § 3

Wünscht der Antragsteller darüber hinausgehende Zusatzleistungen wie Bauberatung vor Ort, Erstellung und / oder Abnahme von Zwischenverwendungsnachweisen, sonstige Ortstermine etc. so werden diese Leistungen für Außendiensttätigkeiten von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Tegof mit 30,- Euro pro Stunde (auch für Fahrtzeiten) und 0,30 € Euro pro gefahrenen Kilometer als **zusätzliche** Bearbeitungsgebühr fällig. Diese erbrachten Tätigkeiten sind den Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Tegof schriftlich zu quittieren.

Die Tegof behält sich ausdrücklich vor, für diese Zusatzleistungen Sondervereinbarungen treffen zu können, die jedoch grundsätzlich **vor** der Ausübung einer Zusatzleistung zu vereinbaren sind.

### § 4

Der Antragsteller erklärt weiterhin verbindlich, dass er keine Verpflichtungen und Rechtsgeschäfte im Namen der Tegof eingeht. Ebenso haftet der Antragssteller für Schäden, die bei der Durchführung der geplanten Fördermaßnahmen entstehen.

### § 5

Die Tegof schließt hiermit alle Ansprüche hinsichtlich der Gewährung und Auszahlung des Zuschusses aus. Die Haftung der Tegof ist auf die Höhe der erhobenen Bearbeitungsgebühr begrenzt.

### § 6

Der Antragsteller verpflichtet sich die Mitgliedschaft (siehe § 3 "Mitglieder", Absatz (7) der Satzung der Teichgenossenschaft Oberfranken) einzuhalten.

### § 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
Antragsteller (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Stand: 2012-12-04